

Kurztitel

Nachweis der Beförderung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

Kundmachungsorgan

BGBI.Nr. 401/1996

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

09.08.1996

Text**Nachweis der Beförderung oder Versendung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen**

§ 1. Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen (Art. 7 UStG 1994) muß der Unternehmer eindeutig und leicht nachprüfbar nachweisen, daß er oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet hat.